

Erfahrungsaustausch mit den fachkundigen Stellen  
am 18.03.2009 in Nürnberg



Qualifizierung Beschäftigter



**Bundesagentur für Arbeit**

# Agenda

---

1. Qualifizierung während Kurzarbeit

2. WeGebAU

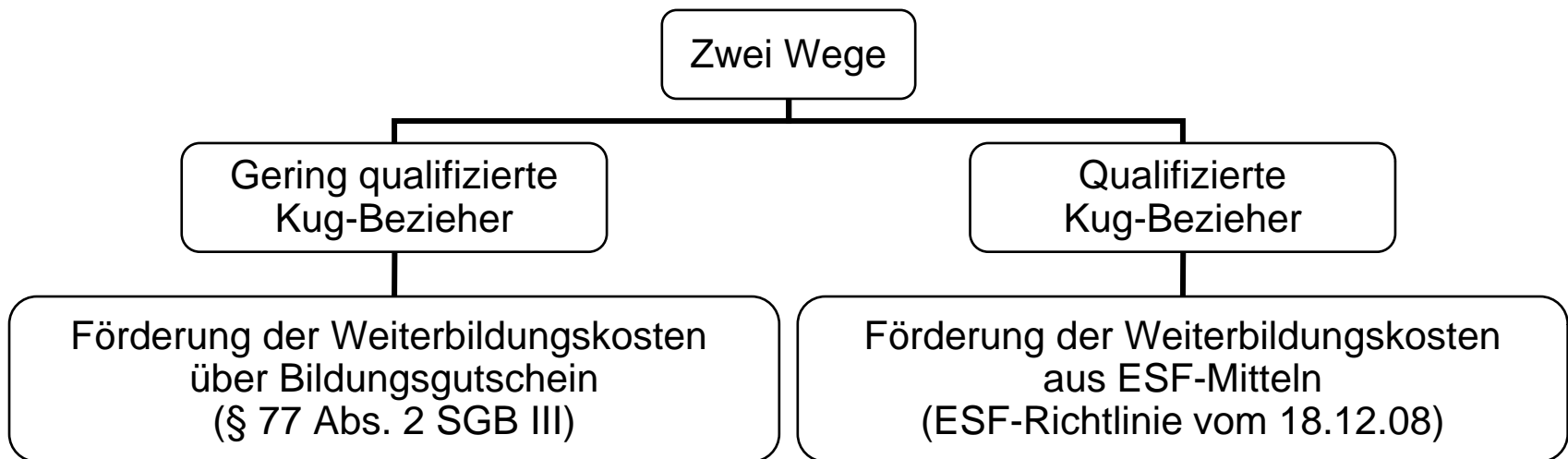
3. Konjunkturpaket II

4. AZWV-Zulassung durch FKS

# 1. Qualifizierung während Kurzarbeit

---

**Motto:** „Qualifizieren statt entlassen“



# 1. Qualifizierung während Kurzarbeit

---

## 1. Förderung über Bildungsgutschein

- Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für gering qualifizierte Bezieher von Kurzarbeitergeld
- Maßnahme und Träger müssen nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) zugelassen sein
- es gilt das Bildungsgutscheinverfahren
- Weiterbildung soll auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare Kenntnisse vermitteln
- voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit soll nicht überschritten werden (ggf. Anschlussförderung über das Programm WeGebAU möglich)
- vollständige Übernahme der Weiterbildungskosten

# 1. Qualifizierung während Kurzarbeit

---

## 2. Förderung aus ESF-Mitteln

- Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Bezieher von Kurzarbeitergeld, die nicht über das Bildungsgutscheinverfahren gefördert werden können → i. d. R. qualifizierte Kurzarbeiter
- es können auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare und betriebsspezifische Fortbildungen gefördert werden
- Maßnahme und Träger müssen i. d. R. nach AZWV zugelassen sein
- Ausnahmen sind möglich, z. B. bei Maßnahmen im eigenen Betrieb mit eigenem Personal
- die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art der Qualifizierung (allgemeine/spezifische Weiterbildungsmaßnahme) sowie der Größe des Unternehmens
- es können zwischen 25 und 80 % der Lehrgangskosten erstattet werden, die im Sinne der AZWV als angemessen gelten

# Agenda

---

1. Qualifizierung während Kurzarbeit

2. WeGebAU

3. Konjunkturpaket II

4. AZWV-Zulassung durch FKS

## 2. WeGebAU

---

- Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte, die kein Kurzarbeitergeld beziehen
  - gering qualifizierte Arbeitnehmer
  - ältere Arbeitnehmer ab 45. Lebensjahr in KMU
  - qualifizierte Beschäftigte unabhängig von Alter und Betriebsgröße (Neuregelung i. R. d. Konjunkturpaketes II, s. Folie 10)
- Maßnahme und Träger müssen nach AZWV zugelassen sein
- es gilt das Bildungsgutscheinverfahren
- Weiterbildung soll auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare Kenntnisse vermitteln
- vollständige Übernahme der Weiterbildungskosten

# Agenda

---

1. Qualifizierung während Kurzarbeit

2. WeGebAU

3. Konjunkturpaket II

4. AZWV-Zulassung durch FKS

## 3. Konjunkturpaket II

---

### Neuregelungen für die Bereiche Kurzarbeit und Qualifizierung

1. Öffnung der Fördermöglichkeiten des § 417 SGB III
  - a) für qualifizierte Beschäftigte (§ 421 t Abs. 4 SGB III)
  - b) für Zeitarbeitnehmer (§ 421t Abs. 5 SGB III)
  
2. Übernahme des AG-Anteils an SV-Beiträgen bei Kurzarbeitern (§ 421t Abs. 1 SGB III)

## 3. Konjunkturpaket II

---

### 1a) Öffnung der Fördermöglichkeit des § 417 SGB III für qualifizierte Beschäftigte (→ Programm WeGebAU)

- Übernahme der Weiterbildungskosten unabhängig von Alter und Betriebsgröße, wenn
  - der Erwerb des Berufsabschlusses und
  - die Teilnahme an einer aus öffentlichen Mitteln geförderten beruflichen Weiterbildungmindestens 4 Jahre zurückliegen
- die weiteren Regelungen des § 417 SGB III gelten uneingeschränkt
  - ↳ Anerkennung nach AZWV erforderlich
  - ↳ nur Maßnahmen außerhalb des Betriebes
  - ↳ keine arbeitsplatzbezogenen Anpassungsfortbildungen
  - ↳ Fortzahlung des Arbeitsentgeltes

## 3. Konjunkturpaket II

---

### 1b) Öffnung der Fördermöglichkeit des § 417 SGB III für Arbeitnehmer in der Zeitarbeit

- Übernahme der Weiterbildungskosten unabhängig von Alter und Betriebsgröße, wenn
  - Arbeitnehmer im Zeitraum von 2007 bis 2008 sozialversicherungspflichtig als Zeitarbeitnehmer beschäftigt war und
  - Arbeitslosigkeit durch Wiederaufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bei demselben Verleiher beendet wird
- die weiteren Regelungen des § 417 SGB III gelten uneingeschränkt
  - ↳ Anerkennung nach AZWV erforderlich
  - ↳ nur Maßnahmen außerhalb des Betriebes
  - ↳ keine arbeitsplatzbezogenen Anpassungsfortbildungen
  - ↳ Fortzahlung des Arbeitsentgeltes

## 3. Konjunkturpaket II

---

### 2. Übernahme der SV-Beiträge bei Kurzarbeitern

- volle Erstattung des AG-Anteils an SV-Beiträgen für Zeiten der Qualifizierung während Kurzarbeit
- Qualifizierung muss mindestens 50 % der ausgefallenen Arbeitszeit umfassen
- alle aus öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen sind berücksichtigungsfähig
- nicht öffentlich geförderte Maßnahmen sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Durchführung nicht im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers liegt und der Arbeitgeber nicht gesetzlich zur Durchführung verpflichtet ist

# Agenda

---

1. Qualifizierung während Kurzarbeit

2. WeGebAU

3. Konjunkturpaket II

4. AZWV-Zulassung durch FKS

## 4. AZWV-Zulassung durch FKS

Programm	FbW während Kug	ESF-BA-Programm	WeGebAU	Konjunkturpaket II qualifizierte Beschäftigte und Zeitarbeitnehmer	Konjunkturpaket II SV Beiträge
<b>AZWV-Zulassung durch FKS</b>	zwingend	Ausnahmen möglich	zwingend	zwingend	Ausnahmen möglich
<b>Ausnahmen</b>	keine	<p>1. betriebsinterne Maßnahmen mit eigenem Personal</p> <p>2. keine vergleichbare Qualifizierungsmaßnahme im regionalen Einzugsbereich zugelassen</p>	keine	keine	<p>1. aus öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen, die nicht über das SGB gefördert werden</p> <p>2. nicht aus öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen, wenn Durchführung weder im ausschließlichen oder erkennbar überwiegenden Interesse des Unternehmens liegt noch der Arbeitgeber gesetzlich zur Durchführung verpflichtet ist</p>

## 4. AZWV-Zulassung durch FKS

---

### Anforderungen an Maßnahmen nach § 85 SGB III i. V. m. § 9 AZWV

- Maßnahmen müssen nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig sein und somit in arbeitsmarktrelevante und regionale Entwicklungen eingebunden sein, d. h. es müssen Kenntnisse vermittelt werden, die überwiegend auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar sind.
- Die Zulassung von Maßnahmen nach AZWV ist ausgeschlossen, wenn rein betriebsspezifische Kenntnisse vermittelt werden, die speziell auf die Bedürfnisse des Unternehmens ausgerichtet sind.